

Hiermit stelle ich den folgenden Antrag zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht, VIII Abs. 3. c)

Bisherige Fassung:	Beantragte Neufassung:
(...) Nicht nach Programmen verrechnet werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (so genannte Programmverrechnungsgrenze) liegen. Diese Einnahmen werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verrechnet. (...)	(...) Nicht nach Programmen verrechnet werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern <u>für solche Programme</u> , die unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (so genannte Programmverrechnungsgrenze) liegen. Diese Einnahmen werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verrechnet. (...)

Begründung:

Die Anwendung einer so genannten „Programmverrechnungsgrenze“ erscheint sinnvoll, wenn der Aufwand der GEMA für eine werkbezogene Abrechnung im Verhältnis zum Inkasso unangemessen groß ist.

Allerdings kommt es nach der derzeitigen Regelung zu nicht vertretbaren Ungleichbehandlungen, weil die Verrechnungsgrenze pro „Rundfunkveranstalter“, nicht jedoch pro Senderprogramm angewendet wird.

Betreibt ein Sendeunternehmen („Rundfunkveranstalter“) mehrere Fernsehprogramme und/oder Radiowellen, so gilt die Verrechnungsgrenze für alle seine Senderprogramme zusammen - und zwar selbst dann, wenn die Einnahmen für einzelne Programme jeweils unter der vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze liegen.

Es darf natürlich nicht angehen, dass Senderprogramme mit einem vergleichsweise höherem Inkasso unter die Verrechnungsgrenze fallen, während Programme mit einem niedrigeren Inkasso werkbezogenen abgerechnet werden.

Die derzeitige Möglichkeit der Direktverrechnung auf Antrag für Programme unterhalb der Verrechnungsgrenze stellt dabei in keiner Weise einen angemessenen Ausgleich dar.

Die beantragte Regelung entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung, weil die Programmverrechnungsgrenze für Fernsehprogramme und Radiowellen einheitlich angewendet würde.

Ich beantrage, diesen Antrag der Mitgliederversammlung der GEMA am 8./9. April 2014 zur Abstimmung vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, GEMA-Mitgliedsnummer